

## Inhaltsverzeichnis

<b>Produktinformationsblatt für die Hausrat-Versicherung</b> .....	2
<b>Vertragsinformationen zur Hausratversicherung</b> .....	4
<b>Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB)</b> .....	6
§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse .....	6
§ 1.1 Deckungsmöglichkeiten und Versicherungsschutz.....	6
§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge .....	7
§ 3 Einbruchdiebstahl .....	8
§ 3.1 sonstige Diebstahlschäden .....	8
§ 4 Leitungswasser.....	9
§ 5 Sturm, Hagel.....	10
§ 6 Weitere Elementargefahren.....	11
§ 7 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort .....	12
§ 8 Außenversicherung .....	13
§ 9 Versicherte Kosten .....	13
§ 10 Versicherungswert, Versicherungssumme .....	14
§ 11 Wohnungswechsel .....	14
§ 12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung .....	15
§ 12.1 Vermeiden einer Unterversicherung .....	16
§ 13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke.....	16
§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung .....	16
§ 15 Sachverständigenverfahren.....	16
§ 16 Ihre vertraglich vereinbarten, besonderen Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften .....	17
§ 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände.....	17
§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen.....	18
§ 19 Ihre Anzeigepflicht oder die Ihres Vertreters.....	18
§ 20 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages .....	19
§ 21 Dauer und Ende des Vertrages .....	19
§ 22 Folgebeitrag.....	20
§ 23 Lastschriftverfahren .....	20
§ 24 Ratenzahlung .....	20
§ 25 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung .....	21
§ 26 Ihre Obliegenheiten .....	21
§ 27 Gefahrerhöhung .....	22
§ 28 Überversicherung .....	23
§ 29 Mehrere Versicherer .....	23
§ 30 Versicherung für fremde Rechnung.....	24
§ 31 Aufwendungsersatz .....	24
§ 32 Übergang von Ersatzansprüchen.....	24
§ 33 Kündigung nach dem Versicherungsfall .....	25
§ 34 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen .....	25
§ 35 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen .....	25
§ 36 Repräsentanten .....	25
§ 37 Verjährung .....	25
§ 38 Gerichtsstand .....	25
§ 39 Anzuwendendes Recht.....	25

## Produktinformationsblatt für die Hausrat-Versicherung

Nachfolgend erhalten Sie kurz gefasst die wichtigsten Informationen über unsere Hausratversicherung. Die Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der genaue Inhalt Ihres Versicherungsvertrages ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und etwaigen Nachträgen sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB).

### Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung an. Sie können zwischen verschiedenen Varianten wählen.

#### **Basispaket**

#### **Optimalpaket** und

#### **Optimal-Plus** (nur in Verbindung mit dem Optimalpaket)

### Welche Risiken sind versichert?

- Im **Basispaket** ist Ihr gesamter Hausrat versichert zum Beispiel bei Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasserschäden, Sturm und Hagel (§§ 1 a) – d) VHB).
- Im **Optimalpaket** besteht darüber hinaus Versicherungsschutz zum Beispiel für Fahrraddiebstahl und für Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben und Schneedruck (§ 1 e) – j) VHB). Ausnahmen gelten dann, wenn Sie in einer erdbeben- oder überschwemmungsgefährdeten Zone wohnen. Für die Elementargefahren gilt ein Selbstbehalt von 10 %, mind. 500 EUR, max. 5.000 EUR.
- Bei **Optimal-Plus** besteht zusätzlich Versicherungsschutz in bestimmten Diebstahlsfällen, zum Beispiel bei Diebstahl aus Kraftfahrzeugen oder von Gartenmöbeln und -geräten (§ 1.1 Ziffer 3. VHB).

Weitere Leistungsmerkmale der Deckungsvarianten entnehmen Sie bitte § 1.1 der VHB.

Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur Einrichtung (z.B. Möbel) zum Gebrauch (z.B. Kleidung, Geschirr) oder zum Verbrauch (z.B. Lebensmittel) dienen (§ 7 VHB). Wertsachen wie beispielsweise Bargeld oder Schmuck sind ebenfalls versichert. Die Entschädigung für Wertsachen ist jedoch der Höhe nach begrenzt (§ 13 VHB).

Werden Ihre Sachen zerstört oder bei einem Einbruch gestohlen, erhalten Sie von uns den Wiederbeschaffungspreis (§§ 10 Absatz 1. und 12 VHB). Darüber hinaus ersetzen wir auch nach einem Schadenfall notwendige Kosten. Dies sind zum Beispiel Aufräumungs-, Hotel-, Transport- und Lagerkosten (§ 9 VHB). Im Rahmen des Optimalpaketes und von Optimal Plus werden zum Teil höhere Kosten ersetzt (§ 9 Ziffer 2. und 3. VHB).

### Was kostet die Hausratversicherung und was ist, wenn Sie den Beitrag nicht bezahlen?

Wie viel Sie für Ihre Hausratversicherung bezahlen, hängt davon ab, wo Ihre Wohnung liegt, welche Versicherungssumme und welchen Deckungsumfang Sie wünschen und welche Zahlungsperiode Sie wählen. Die jeweiligen genauen Beiträge können Sie unserem Angebot entnehmen. Ändern sich maßgebliche Daten des Angebots vor Vertragsbeginn, kann sich auch der Beitrag ändern.

Die Zahlungsperiode ist nach Ihrer Wahl ein Jahr, ein halbes Jahr oder ein viertel Jahr.

Der Erstbeitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig und ist dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Zahlen Sie den Beitrag nicht rechtzeitig, verlieren Sie unter Umständen Ihren Versicherungsschutz (§ 20 VHB).

Die Folgebeiträge sind zu den in den Beitragsrechnungen angegebenen Zeitpunkten fällig und zu zahlen. Bei Nichtzahlung können wir Sie zur Zahlung innerhalb von zwei Wochen auffordern. Zahlen Sie nicht innerhalb dieser zwei Wochen, haben Sie bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz mehr. Außerdem können wir den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 22 VHB).

### Welche Risiken sind nicht versichert?

Nicht versichert sind zum Beispiel Schäden durch Kriegsereignisse, Innere Unruhen und Kernenergie (§ 1 VHB). Ferner besteht in der Regel kein Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge aller Art und beispielsweise Sengschäden. Die Ausschlussgründe im Einzelnen finden Sie in den §§ 1 bis 5 VHB 2008. Die nicht versicherten Sachen sind in § 7 VHB aufgeführt.

### Welche Pflichten haben Sie beim Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte machen Sie im Antrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben. Bei unrichtigen Angaben können Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren (§ 19 VHB).

### Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Überprüfen Sie bitte Ihren Vertrag von Zeit zu Zeit, ob in Folge von Neuanschaffungen oder Wertsteigerungen die Versicherungssumme und Entschädigungsgrenzen noch ausreichend sind.

Falls sich nach Einreichung Ihres Antrags die vorhandenen Umstände ändern, die Wohnung zum Beispiel länger als 60 Tage leer steht oder Sie die Wohnung wechseln, müssen Sie uns das mitteilen (§§ 16 und 17 VHB). Andernfalls können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren (§§ 26 und 27 VHB).

**Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Sie sind verpflichtet uns jedes Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Bei Verletzung einer dieser Pflichten können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren (§ 26 VHB).

**Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie Ihren Versicherungsbeitrag gezahlt haben, an dem im Versicherungsschein angegebenen Tag (§ 20 VHB). Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf kündigen (§ 21 VHB).

**Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?**

Sie können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsablauf kündigen (§ 21 Ziffer 2. VHB), außerdem nach einem Schadenereignis (§ 33 VHB).

## Vertragsinformationen zur Hausratversicherung

**Versicherer** ist die GVV-Privatversicherung Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister B Nr. 18604 beim Amtsgericht Köln. Sie hat Ihren Sitz in 50933 Köln (Müngersdorf) Aachener Straße 952-958.

Sie wird vertreten durch den **Vorstand** Wolfgang Schwade (Vorsitzender), Horst F. Richartz, Heribert Rohr, Thomas Uylen.

**Hauptgeschäftstätigkeit** der GVV-Privatversicherung AG ist der Betrieb der Kraftfahrt-, Haftpflicht-, Unfall-, Wohngebäude-, Hausrat- und Glasversicherung für Privatpersonen.

Für das Versicherungsverhältnis gelten das **Recht** der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB).

Der Beitrag richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns gültigen Tarif der GVV-Privatversicherung AG für die abgeschlossene Versicherung.

Die Kommunikation zu diesem Vertrag erfolgt ausschließlich in **deutscher Sprache**.

### Versicherungsombudsmann

Die GVV-Privatversicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V., Leipziger Str. 121, 10117 Berlin. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Das Schlichtungsverfahren ist nur möglich, wenn nicht in gleicher Sache eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anhängig ist.

Wir sind an die Entscheidung des Ombudsmanns bis zu einem Beschwerdewert von 5.000 EUR gebunden. Bis zu einem Beschwerdewert von 50.000 EUR darf der Ombudsmann eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung abgeben. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt Ihnen unabhängig davon offen.

**Aufsichtsbehörde** und für **Beschwerden** über den Versicherer zuständig ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn.

Die **Vertragsdauer** beträgt ein Jahr. Die Verträge sind für die jeweils im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens **drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung** zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die GVV-Privatversicherung AG 50933 Köln Aachener Straße 952-958 Fax: 0221-4893777 E-Mail: info@gvv.de

### Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

**Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der GVV-Versicherungsgruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen nebenberuflichen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an nebenberufliche Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die nebenberuflichen Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereit gehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung

## § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

### 1. Versicherungsfall

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
  - c) Leitungswasser, Frost;
  - d) Sturm, Hagel;
- sowie - bei Vereinbarung des Optimalpaketes oder von Optimal-Plus - andere Gefahren wie
- e) Überschwemmung;
  - f) Rückstau;
  - g) Erdbeben;
  - h) Erdsenkung, Erdrutsch;
  - i) Schneedruck, Lawinen;
  - j) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

Bei den unter e) - j) aufgeführten Gefahren gilt ein Selbstbehalt von 10 %, mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR, als vereinbart.

### 2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

- a) Ausschluss Krieg  
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- b) Ausschluss Innere Unruhen  
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.
- c) Ausschluss Kernenergie  
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

## § 1.1 Deckungsmöglichkeiten und Versicherungsschutz

### 1. Basispaket

Die Leistungen des Basispaketes sind zusätzliche Standardleistungen und gelten für alle Verträge.

Wir bieten Versicherungsschutz für:

- a) Überspannung durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden bis 5 % der Versicherungssumme;
- b) Aquarien und Wasserbetten;
- c) Einschluss von Nutzwärmeschäden;
- d) Kosten für provisorische Maßnahmen;
- e) Bewachungskosten längstens für die Dauer von 48 Stunden;
- f) Schlossänderungskosten für Wertbehältnisse.

Gegen Beitragszuschlag ist der Einschluss von

- g) Fahrraddiebstahl  
möglich.

### 2. Optimalpaket

Die Leistungen des Optimalpaketes sind weitere Leistungen und gelten nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

Wir bieten Versicherungsschutz für:

- a) Fahrraddiebstahl bis 1 % der Versicherungssumme;
- b) Diebstahl von Kinderwagen bis 500 EUR;
- c) Diebstahl bei stationärem Krankenhausaufenthalt bis 500 EUR, Bargeld bis 150 EUR;
- d) Mehrkosten infolge eines Leitungswasserschadens für erhöhte Abgaben durch austretendes Leitungswasser bis 1 % der Versicherungssumme;
- e) Überspannung durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden bis 10 % der Versicherungssumme;
- f) Kundenschießfächer in Tresorräumen von Geldinstituten bis 5 % der Versicherungssumme, maximal 5.000 EUR;
- g) Elementarschäden unter Vereinbarung eines Selbstbehaltes von 10 %, mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR.

### 3. Optimal-Plus

Die Leistungen von Optimal-Plus sind zusätzliche Leistungen und gelten nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. Optimal-Plus kann nur in Verbindung mit dem Optimalpaket abgeschlossen werden. Neben dem Versicherungsschutz im Optimalpaket bieten wir bei Optimal-Plus **zusätzlich** Versicherungsschutz für:

- a) Diebstahl aus Kraftfahrzeugen bis 500 EUR;
- b) Diebstahl von Gartenmöbeln und -geräten bis 500 EUR;
- c) Einfacher Diebstahl von Wäsche und Bekleidung bis 500 EUR;

- d) Diebstahl von Bekleidung aus Waschmaschinen und Wäschetrocknern bis 500 EUR;
- e) Diebstahl in verschlossenen Schiffskabinen bis 500 EUR;
- f) Einfacher Diebstahl von Rollstühlen und Gehhilfen bis 500 EUR;
- g) Einschluss von Schäden durch Wasser aus innenliegenden Regenfallrohren;
- h) Schäden an Kühl- und Gefriergut durch Stromausfall bis 500 EUR;
- i) Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl bis 250 EUR;
- j) Rückreisekosten aus dem Urlaub bis 1.500 EUR bei einem Schaden über 5.000 EUR;
- k) Vorsorgeversicherung für Kinder bis 10 % der Versicherungssumme, maximal 10.000 EUR;
- l) Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit bei einem Schaden bis 2.500 EUR.

## § 2 **Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge**

### 1. **Versicherte Gefahren und Schäden**

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand;
- b) Blitzschlag;
- c) Explosion, Implosion;
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

### 2. **Brand**

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

### 3. **Blitzschlag**

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

#### 3.1. **Überspannung**

Wir leisten auch Versicherungsschutz für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

Die Entschädigungsleistung ist im Basispaket auf 5 % und im Optimalpaket und bei Optimal-Plus auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

#### 4.1. **Explosion**

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

#### 4.2. **Implosion**

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

### 5. **Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung**

Luftfahrzeuge sind Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Segelflugzeuge, Motorsegler, Frei- und Fesselballone, Drachen, Fallschirme, Flugmodelle und sonstige für die Benutzung des Luftraums bestimmte Geräte, insbesondere Raumfahrzeuge, Raketen und ähnliche Flugkörper.

### 6. **Nutzwärme**

Feuerschäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen der Wärme oder einem Nutzfeuer ausgesetzt sind.

### 7. **Schäden an Kühl- und Gefriergut durch Stromausfall** (nur bei Optimal-Plus mitversichert)

Versichert sind Schäden an Lebensmitteln in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen, die infolge eines Stromausfalles entstanden sind. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

### 8. **Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben. Der Einschluss ist im Optimalpaket sowie bei Optimal-Plus möglich;
- b) Sengschäden;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- d) Schäden an Kühl- und Gefriergut, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Anlagen oder durch angekündigte Stromabschaltungen entstanden sind.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 8 b und 8 c gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 sind.

### § 3 Einbruchdiebstahl

#### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl;
- b) Vandalismus nach einem Einbruch;
- c) Raub

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

#### 2. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4 a) aa) oder 4 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er - innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatten.

#### 3. Vandalismus nach einem Einbruch

- a) Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2 a), Nr. 2 e) oder Nr. 2 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
- b) Weiterhin gelten Vandalismusschäden, die nach dem Einbruch verursacht wurden, versichert, wenn der Einbruch durch die angrenzende Wohneinheit (Einliegerwohnung) erfolgte.

#### 4. Raub

- a) Raub liegt vor, wenn
  - aa) gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
  - bb) Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;
  - cc) Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache, wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt, beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- b) Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.

#### 5. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

### § 3.1 sonstige Diebstahlschäden

#### 1. Fahrraddiebstahl (nur im Optimalpaket und bei Optimal-Plus bis 1% beitragsfrei versichert)

Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.

- a) Ihre Obliegenheiten
  - aa) Sie haben das Fahrrad durch ein Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen.
  - bb) Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch und besteht für Sie die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zum Unterstellen des Fahrrades zu nutzen, dann sind Sie verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad dort gemäß aa) gegen Diebstahl zu sichern.

- b) Besondere Obliegenheiten im Schadenfall
    - aa) Sie haben den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann.  
Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.
    - bb) Sie haben den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
  - c) Obliegenheitsverletzung durch Sie  
Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten nach a) und b), so sind wir nach Maßgabe der in § 26, Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
  - d) Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen  
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme (§ 10) für den Hausrat begrenzt. Eine höhere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.  
Der Einschluss in dem Basispaket ist gegen Beitragszuschlag möglich.
2. **Diebstahl von Kinderwagen** (nur im Optimalpaket und bei Optimal-Plus versichert)  
Der Diebstahl von Kinderwagen ist versichert, wenn sich der Kinderwagen in Gebrauch oder innerhalb eines Gebäudes befindet.  
Sachen, die dem Gebrauch des Kinderwagens dienen und mit diesem lose verbunden sind, gelten versichert, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen abhandenkommen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.
3. **Einfacher Diebstahl bei stationärem Krankenhausaufenthalt** (nur im Optimalpaket und bei Optimal-Plus versichert)  
Der Diebstahl des Hausrates ist versichert, wenn
- a) er sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befindet und
  - b) während eines stationären Krankenhausaufenthaltes aus dem Krankenzimmer entwendet wird.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR, Bargeld auf 150 EUR, begrenzt.
- 3.1 **Nicht versicherte Schäden**  
Die unter § 13 aufgeführten Wertsachen sind nicht mitversichert, mit Ausnahme von Bargeld.
4. **Diebstahl aus Kraftfahrzeugen** (nur bei Optimal-Plus versichert)  
Wir leisten Entschädigung für die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen durch Aufbrechen, wenn Sie nachweisen, dass
- a) der Diebstahl tagsüber zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr eingetreten ist oder
  - b) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.  
Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 4.1 **Nicht versicherte Schäden**  
Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen, Foto-, Film- und Videogeräte, Telefone, Computer und elektronische Spielgeräte einschließlich Zubehör.
5. **Diebstahl von Gartenmöbeln und -geräten** (nur bei Optimal-Plus versichert)  
Der Diebstahl ist versichert, wenn sich die Sachen außerhalb von Räumen auf dem Versicherungsgrundstück befinden.  
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.
6. **Einfacher Diebstahl von Wäsche und Bekleidung** (nur bei Optimal-Plus versichert)  
Der Diebstahl ist versichert, wenn sich die Sachen tagsüber zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zum Waschen, Trocknen oder Lüften außerhalb von Räumen auf dem Versicherungsgrundstück befinden.  
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.
7. **Diebstahl von Bekleidung aus Waschmaschinen und Wäschetrocknern** (nur bei Optimal-Plus versichert)  
Der Diebstahl ist versichert, wenn sich die Sachen in gemeinschaftlich genutzten Räumen befinden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.
8. **Diebstahl in verschlossenen Schiffskabinen** (nur bei Optimal-Plus versichert)  
Versichert ist der Einbruchdiebstahl in verschlossenen Schiffskabinen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.
9. **Einfacher Diebstahl von Rollstühlen und Gehhilfen** (nur bei Optimal-Plus versichert)  
Der Diebstahl ist versichert, wenn sich die Sachen in Gebrauch oder innerhalb eines Gebäudes befinden. Teile, die dem Gebrauch der versicherten Sachen dienen und mit diesen lose verbunden sind, sind nur versichert, wenn sie zusammen abhandenkommen.  
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.
- § 4 **Leitungswasser**
1. **Bruchschäden**  
Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (§ 7), leisten wir Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende
- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
    - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
    - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

- cc) von Sprinkler-, Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
  - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
  - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

## 2. Nässeschäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Sprinkler-, Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

## 3. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Plansch- oder Reinigungswasser;
  - bb) Schwamm;
  - cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
  - dd) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
  - ee) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
  - ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler-, Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
  - gg) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Wir leisten keine Entschädigung für Schäden
  - aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.
- c) Der Einschluss von a) cc), dd), ee) und b) bb) ist im Optimalpaket sowie bei Optimal-Plus möglich.

## § 5 Sturm, Hagel

### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

### 2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

### 3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

- 4. Nicht versicherte Schäden**
- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
    - aa) Sturmflut;
    - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
    - cc) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
  - b) Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an
    - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
    - bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich von Ihnen genutzt werden.

**§ 6 Weitere Elementargefahren**

**1. Versicherte Gefahren und Schäden**

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (§ 7), die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau;
  - b) Erdbeben;
  - c) Erdsenkung, Erdbeben;
  - d) Schneedruck, Lawinen;
  - e) Vulkanausbruch
- zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

**2. Überschwemmung, Rückstau**

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
  - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
  - bb) Witterungsniederschläge;
  - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

**3. Erdbeben**

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
  - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
  - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

**4. Erdsenkung**

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

**5. Erdbeben**

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

**6. Schneedruck**

Sneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

**7. Lawinen**

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

**8. Vulkanausbruch**

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

**9. Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Sachen (§ 7), die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- b) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung (§ 8);
- c) Schäden - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - durch
  - aa) Sturmflut;
  - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 2).

**10. Selbstbehalt**

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 10 %, mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR, gekürzt.

## **§ 7 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort**

### **1. Beschreibung des Versicherungsumfangs**

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).

Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (§ 8) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

### **2. Definitionen**

- a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (§ 13).
- c) Ferner gehören zum Hausrat
  - aa) alle in das Gebäude eingefügte Sachen (z.B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und daher hierfür die Gefahr tragen. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen;
  - bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
  - cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;
  - dd) in Ihrem Haushalt befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Ihren Mietern bzw. Ihren Untermietern handelt (Nr. 4 e);
  - ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
  - ff) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfergeräte;
  - gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
  - hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;
  - ii) Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (Nr. 3 a) und b)) gehalten werden (z.B. Fische, Katzen, Vögel);
- d) Versicherte Sachen gelten im Optimalpaket und bei Optimal-Plus auch dann versichert, wenn sie sich ständig in Kundenschießfächern innerhalb Tresorräumen von Geldinstituten befinden. Es gelten die Entschädigungsgrenzen der Wertsachen (§ 13). Die Höchstentschädigung ist jedoch auf 5 % der Versicherungssumme, höchstens 5.000 EUR, begrenzt und wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

### **3. Versicherungsort**

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

- a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (so genannte Arbeitszimmer in der Wohnung);
- b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden - einschließlich Garagen - des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkellern, Waschkellern) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- d) Darüber hinaus werden auch privat genutzte Garagen der Wohnung zugerechnet, soweit sich diese zumindest in der Nähe des Versicherungsortes befinden.

### **4. Nicht versicherte Sachen; Daten und Programme**

Nicht zum Hausrat gehören

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) aa) genannt;
- b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt. Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergebenen Sachen - auch höher- oder geringerwertigere - durch den Mieter ersetzt werden, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das Gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;
- c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 2 c) genannt;
- d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) genannt;

- e) Hausrat von Mietern und Untermietern in Ihrer Wohnung, es sei denn, dieser wurde ihnen von Ihnen überlassen;
  - f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z.B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen);
- Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

## **§ 8 Außenversicherung**

### **1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung**

Versicherte Sachen, die Ihr Eigentum oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

### **2. Unselbständiger Hausstand während Wehr- und Zivildienst oder Ausbildung oder Studium**

Halten Sie sich oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zum Studium oder um den Wehr- oder Zivildienst abzuleisten außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne der Nr. 1 bis ein eigener Hausstand gegründet wird.

### **3. Einbruchdiebstahl**

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

### **4. Raub**

Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz in den Fällen, in denen Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

### **5. Sturm und Hagel**

Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

### **6. Entschädigungsgrenzen**

- a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 10 % der Versicherungssumme, höchstens auf 10.000 EUR, begrenzt;
- b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (§ 13).

## **§ 9 Versicherte Kosten**

### **1. Versicherte Kosten**

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

- a) Aufräumungskosten für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten;
- b) Bewegungs- und Schutzkosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
- c) Hotelkosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt;
- d) Transport- und Lagerkosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen;
- e) Schlossänderungskosten zur Wohnung für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind;
- f) Schlossänderungskosten für Wertbehältnisse sowie für unvermeidbares, gewaltsames Öffnen und die Wiederherstellung von Wertbehältnissen, wenn deren Schlüssel durch einen Versicherungsfall abhandengekommen ist;
- g) Reparaturkosten für Gebäudeschäden die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind;
- h) Bewachungskosten für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden

bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden;

- i) Reparaturkosten für Nässeschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen;
- j) Kosten für provisorische Maßnahmen  
Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

## 2. **Gesondert versicherbar im Optimalpaket**

- a) Kosten für Wasserverlust  
die durch Austreten des Leitungswassers infolge eines Versicherungsfalles entstehen und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt.

## 3. **Gesondert versicherbar bei Optimal-Plus**

- a) Rückreisekosten aus dem Urlaub bei einem Schaden über 5.000 EUR die Ihnen durch vorzeitiges Abbrechen einer Urlaubsreise wegen eines erheblichen Versicherungsfalles entstehen, um an den Schadensort zurückzukehren. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadensort notwendig ist. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen und höchstens 6 Wochen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt;
- b) Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl  
wenn vom Täter das Telefon nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung genutzt wird. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt;
- c) Schäden durch Wasser  
das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig austritt. Hierzu zählen auch frostbedingte und sonstige Bruchschäden.
- d) Vorsorgeversicherung für Kinder  
Gründen Ihre Kinder, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, erstmalig einen eigenen Haushalt, besteht auch für diese Wohnungen vorübergehend Versicherungsschutz. Die Vorsorgeversicherung erlischt drei Monate nach Umzugsbeginn. Die Entschädigung ist auf 10 % der Versicherungssumme, maximal auf 10.000 EUR, begrenzt.

## § 10 **Versicherungswert, Versicherungssumme**

### 1. **Versicherungswert**

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

- a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- b) Für Kunstgegenstände (§ 13) und Antiquitäten (§ 13) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
- d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (§ 13) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

### 2. **Versicherungssumme**

- a) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen (§ 12.1).
- b) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %.

### 3. **Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag**

- a) Die Versicherungssumme wird entsprechend der Entwicklung des Preisindex - siehe b) - angepasst.
- b) Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" - aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) - im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.  
Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.  
Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet und Ihnen bekannt gegeben.
- c) Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
- d) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme können Sie der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

## § 11 **Wohnungswechsel**

### 1. **Umzug in eine neue Wohnung**

Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

Ein Wohnungswechsel liegt nur dann vor, wenn Sie die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzen.

**2. Mehrere Wohnungen**

Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

**3. Umzug ins Ausland**

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

**4. Anzeige der neuen Wohnung**

- a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist uns spätestens bei Beginn des Einzuges mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
- b) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

**5. Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht**

- a) Mit Umzugsbeginn gelten unsere am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen.
- b) Bei einer Erhöhung des Beitrags aufgrund veränderter Beitragssätze können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
- c) Wir können bei Kündigung durch Sie den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

**6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung**

Ziehen Sie bei einer Trennung von Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (§ 7) Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

**7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften**

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

**§ 12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung**

**1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei**

- a) zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (§ 10) bei Eintritt des Versicherungsfalles (§ 1);
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (§ 10) bei Eintritt des Versicherungsfalles (§ 1).  
Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (so genannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

**2. Restwerte**

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

**3. Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

**4. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung**

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (§ 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (§ 10) einschließlich Vorsorgebetrag (§ 10) begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (§ 31), die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (§ 9) darüber hinaus bis zu 10 % der Versicherungssumme (§ 10) ersetzt.

**5. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung**

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (§ 1) niedriger als der Versicherungswert (§ 10) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

**6. Versicherte Kosten**

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (§ 9) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (§ 9) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (§ 31) gilt Nr. 5 entsprechend.

## § 12.1 Vermeiden einer Unterversicherung

Um einer Unterversicherung entgegenzutreten, sollten Sie von Zeit zu Zeit prüfen, ob infolge von Neuanschaffungen oder besonderen Wertsteigerungen die Versicherungssumme dem tatsächlichen Wert des Hausrates noch entspricht.

Wir verzichten auf Abzüge wegen Unterversicherung, wenn Sie mindestens eine Summe von 600 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche versichern. Der Unterversicherungsverzicht findet keine Anwendung, wenn

- a) ein weiterer Hausratvertrag für Ihren Hausrat ohne die Vereinbarung des Unterversicherungsverzichts besteht;
- b) die Versicherungssumme über 150.000 EUR liegt;
- c) die Entschädigungsgrenze für Wertsachen erhöht wird.

## § 13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

### 1. Definitionen

- a) Versicherte Wertsachen (§ 7) sind
  - aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte);
  - bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
  - cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
  - dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber;
  - ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- b) Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 2 b) sind Sicherheitsbehältnisse, die
  - aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
  - bb) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank);
  - cc) gesondert vereinbart sind.

### 2. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 20 % der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (Nr. 1 b)) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
  - aa) 1.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
  - bb) 2.500 EUR insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
  - cc) 20.000 EUR insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

## § 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

### 1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

### 2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens mit 5 % zu verzinsen.
- b) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### 3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### 4. Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

## § 15 Sachverständigenverfahren

### 1. Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und Sie auch gemeinsam vereinbaren.

## 2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

## 3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch uns sind Sie auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Ihr Mitbewerber ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

## 4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

## 5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

## 6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

## 7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

## § 16 Ihre vertraglich vereinbarten, besonderen Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften

### 1. Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit haben Sie in der kalten Jahreszeit die Wohnung (§ 7) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten.

### 2. Besondere Obliegenheiten

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden haben Sie als Gebäudeeigentümer - oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag verpflichtet sind - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

### 3. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Obliegenheiten, sind wir unter den in § 26 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## § 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände

### 1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 27 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben;
- b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (§ 11) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;

- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (§ 11).

**2. Folgen einer Gefahrerhöhung**

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe § 27 Nr. 3 bis Nr. 5.

**§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen**

**1. Anzeigepflicht**

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, haben Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

**2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

**3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**

- a) Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung unsererseits auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.
- b) Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung unsererseits nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

**4. Beschädigte Sachen**

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei Ihnen verbleiben.

**5. Gleichstellung**

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

**6. Übertragung der Rechte**

Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

**7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren**

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

**§ 19 Ihre Anzeigepflicht oder die Ihres Vertreters**

**1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen**

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

**2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

**a) Vertragsänderung**

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

**b) Rücktritt und Leistungsfreiheit**

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit Ihrerseits ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand be-

zieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

- c) Kündigung  
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
- d) Ausschluss unserer Rechte  
Unsere Rechte zur Vertragsänderung (a)), zum Rücktritt (b)) und zur Kündigung (c)) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.
- e) Anfechtung  
Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

### 3. **Frist für die Ausübung unserer Rechte**

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) oder zur Kündigung (2 c)) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

### 4. **Rechtsfolgenhinweis**

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) und zur Kündigung (2 c)) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

### 5. **Ihre Vertreter**

Wird der Vertrag von einem Ihrer Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Ihre Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### 6. **Erlöschen unserer Rechte**

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (2a)), zum Rücktritt (2b)) und zur Kündigung (2c)) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

## § 20 **Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages**

### 1. **Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und Nr. 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

### 2. **Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages**

Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

### 3. **Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug**

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

### 4. **Unsere Leistungsfreiheit**

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

## § 21 **Dauer und Ende des Vertrages**

### 1. **Dauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. **Stillschweigende Verlängerung**  
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
3. **Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**  
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
4. **Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**  
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
5. **Wegfall des versicherten Interesses**  
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.
  - a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates
    - aa) nach Ihrer Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
    - bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.  
Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.
  - b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Ihrem Tod zum Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie Sie.

## § 22 Folgebeitrag

1. **Fälligkeit**
  - a) Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
  - b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
2. **Schadenersatz bei Verzug**  
Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. **Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung**
  - a) Wir können Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.
  - b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
  - c) Wir können nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind.  
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
4. **Zahlung des Beitrages nach Kündigung**  
Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit (Nr. 3 b)) bleibt unberührt.

## § 23 Lastschriftverfahren

1. **Ihre Pflichten**  
Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
2. **Änderung des Zahlungsverweges**  
Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

## § 24 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn Sie mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug geraten oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

## **§ 25 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

### **1. Allgemeiner Grundsatz**

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

### **2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

- a) Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil der erste oder der einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

## **§ 26 Ihre Obliegenheiten**

### **1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind:
  - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (§ 16);
  - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten (§ 16).
- b) Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

### **2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles**

- a) Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles
  - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - bb) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
  - cc) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
  - dd) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
  - ff) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
  - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
  - hh) soweit möglich, uns unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

- ii) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
  - jj) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Auktionsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### 3. **Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**

- a) Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.  
Bei Vereinbarung von Optimal-Plus verzichten wir bei einem Schaden bis 2.500 EUR auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- c) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobligiegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

## § 27 **Gefahrerhöhung**

### 1. **Begriff der Gefahrerhöhung**

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben (§ 17).
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

### 2. **Ihre Pflichten**

- a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

### 3. **Kündigung oder Vertragsanpassung durch uns**

- a) **Kündigungsrecht**  
Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nr. 2 a), können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.  
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.  
Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) **Vertragsänderung**  
Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.  
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

### 4. **Erlöschen unserer Rechte**

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### 5. **Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend.  
Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
  - aa) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
  - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
  - cc) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

## § 28 **Übersicherung**

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Übersicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnen würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
2. Haben Sie die Übersicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

## § 29 **Mehrere Versicherer**

### 1. **Anzeigepflicht**

Haben Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

### 2. **Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

Verletzen Sie die Anzeigepflicht (Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in § 26 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

### 3. **Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung**

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.  
Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

### 4. **Beseitigung der Mehrfachversicherung**

- a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist  
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.
- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

## **§ 30 Versicherung für fremde Rechnung**

### **1. Rechte aus dem Vertrag**

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

### **2. Zahlung der Entschädigung**

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

### **3. Kenntnis und Verhalten**

- a) Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm Ihre rechtzeitige Benachrichtigung nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

## **§ 31 Aufwendungsersatz**

### **1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.
- b) Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.
- c) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- e) Wir haben den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

### **2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**

- a) Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.
- b) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

## **§ 32 Übergang von Ersatzansprüchen**

### **1. Übergang von Ersatzansprüchen**

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

### **2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

### **§ 33 Kündigung nach dem Versicherungsfall**

#### **1. Kündigungsrecht**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

#### **2. Kündigung durch Sie**

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

#### **3. Kündigung durch uns**

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

### **§ 34 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

#### **1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**

a) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### **2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

### **§ 35 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen**

#### **1. Form**

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

#### **2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung**

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

#### **3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

### **§ 36 Repräsentanten**

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

### **§ 37 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

### **§ 38 Gerichtsstand**

#### **1. Klagen gegen uns**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

#### **2. Klagen gegen Sie**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

### **§ 39 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.